

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Stellungnahmen des Regierungsrates zum Bericht [2016-170](#) der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen**

Datum: 8. November 2016

Nummer: 2016-344

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/344

### Stellungnahmen des Regierungsrates zum Bericht [2016-170](#) der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen

vom 08. November 2016

#### 1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 16. Juni 2016 den Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen zur Kenntnis genommen, den Empfehlungen zugestimmt und den Regierungsrat beauftragt, eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Die im Bericht gemachten Empfehlungen umfassen die folgenden Punkte:

1. Der Regierungsrat soll eine Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen schaffen, wobei er sich dabei bspw. an der Regelung des Bundes orientieren kann.
2. Der Regierungsrat soll eine allgemeine Richtlinie für die Arbeit in regierungsrätlichen Kommissionen erstellen, welche die Mitglieder auf wichtige gesetzliche Bestimmungen hinweist.
3. Die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen regierungsrätlichen Kommissionen muss gesichert sein.
4. Der Regierungsrat soll Massnahmen ergreifen, um die von der Finanzkontrolle festgestellten Pendenzen zu erledigen:
  - a. Aufgrund der Vorabklärungen der Finanzkontrolle kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben noch nicht bestätigt werden. Die Finanzkontrolle sieht im Prozess noch Verbesserungspotenzial.
  - b. Mutationen (Austritte und Neueintritte) der Mitglieder werden im Personalamt nicht erfasst. Neue Mitglieder werden – laut Personalamt – erst beim Auftrag „Abrechnung Sitzung“ im SAP erfasst. Austritte werden nur eingetragen, wenn eine Austrittsmeldung vorhanden ist. Ein Abgleich mit den im RRB erwähnten Personen erfolgt nach Einschätzung der Finanzkontrolle nicht.
  - c. Vornamen werden in den Kommissionslisten und im SAP-Eintrag in Einzelfällen unterschiedlich geschrieben. Dies könnte zu Verwechslungen führen.
  - d. Einige Unstimmigkeiten hat die Finanzkontrolle mit dem jeweiligen RRB abgeglichen. Dabei hat sie festgestellt, dass Auszahlungen an Mitglieder getätigt worden sind, die nicht im RRB aufgeführt oder „zur Aufgabe gehörend“ waren. Der Grund für die Auszahlungen wurde bis jetzt noch nicht abgeklärt.
  - e. Die Finanzkontrolle hat Unstimmigkeiten zwischen dem RRB und den Kommissionslisten festgestellt. Mitglieder sind entweder nur auf der Kommissionsliste oder nur im RRB aufgeführt. Diese Unstimmigkeiten könnten auf noch nicht erfasste oder gemeldete Austritte innerhalb der Periode zurückzuführen sein. Dies wurde aber noch nicht abgeklärt.
  - f. Der Gesamtaufwand für alle Kommissionen für das Jahr 2015 (Lohnkosten inkl. Sozialleistungen und Spesen) beträgt rund CHF 413'000.

## 2. **Stellungnahme des Regierungsrates zu den Empfehlungen der GPK**

Der Regierungsrat stimmt den Empfehlungen 1 bis 3 der Geschäftsprüfungskommission zu und hat verwaltungsinterne Aufträge erteilt, um die Feststellungen der Finanzkontrolle abzuarbeiten (Empfehlung 4).

Zudem ist geplant, im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes die Regelungen zu den regierungsrätlichen Kommissionen anzupassen und dabei die Empfehlungen der GPK aufzunehmen. Dabei sind u.a. die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen (Empfehlung 1): Analog zur Regelung auf Bundesebene ([RVOG, Art. 57f](#)) sollen Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offenlegen. Es ist vorgesehen, dies im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG) auf Gesetzesstufe zu regeln.

Kommissionsmitglieder auf wichtige gesetzliche Bestimmungen hinweisen (Empfehlung 2): Eine entsprechende Richtlinie mit Verweis auf die Gesetzesgrundlagen ist auszuarbeiten. Dazu gehören u.a. Ausstandsbestimmungen gemäss § 58 der Kantonsverfassung.

Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der regierungsrätlichen Kommissionen (Empfehlung 3): Analog zur Regelung auf Bundesebene ([RVOG, Art. 57d](#)) sollen die regierungsrätlichen Kommissionen jeweils anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft werden. Es ist vorgesehen, dies im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG) auf Verordnungsstufe zu regeln.

## 3. **Stellungnahme des Regierungsrates zu den Feststellungen der Finanzkontrolle (Empfehlung 4)**

Es hat sich gezeigt, dass an den Schnittstellen zwischen Direktionen und DLZ die Prozesse noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen der Prozessentwicklung NOP werden die Hinweise der Finanzkontrolle berücksichtigt werden. Ein dahingehender Prozessvorschlag zuhanden der HR-Konferenz ist zurzeit in Bearbeitung und sollte bis Ende 2016 verabschiedet werden. Dementsprechend hat der Regierungsrat zu den Feststellungen der Finanzkontrolle folgende Aufträge erteilt, die bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode der meisten regierungsrätlichen Kommissionen am 1. April 2018 umzusetzen sind:

- a. Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben: Die Landeskanzlei und die Direktionen sind beauftragt, den Prozess zur Ermittlung und Publikation der korrekten und aktuellen Angaben von Mitgliedern der regierungsrätlichen Kommissionen sicher zu stellen.
- b. Erfassen von Mutationen im SAP: Im Rahmen der Prozessentwicklung „Neues Organisationsmodell Personal“ (NOP) ist das Personalamt beauftragt, den Prozess für die Erfassung der Mitglieder der regierungsrätlichen Kommissionen, welche eine Auszahlung erhalten, im SAP sicher zu stellen.
- c. Unterschiedliche Schreibweise von Vornamen: Dies ist im Rahmen der Prozessverbesserung zu berücksichtigen (siehe oben).
- d. Korrekte Auszahlung: Die korrekte Auszahlung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder der regierungsrätlichen Kommissionen mit einem entsprechenden Controlling sind im Rahmen der Prozessentwicklung NOP sicher zu stellen.
- e. Korrekte Listen: Die Unstimmigkeiten zwischen RRB und publizierten Kommissionslisten sind mit den unterschiedlichen Stichtagen zu erklären.
- f. Kosten: Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der regierungsrätlichen Kommissionen ist eine Kostenreduktion anzustreben.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Die GPK hat sich in ihrem Bericht nicht weiter zu den Bestimmungen der „Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen“ (SGS 140.41) geäußert. Die genannte Verordnung trat am 1. Mai 2015 in Kraft und wird in der kantonalen Verwaltung demnach erst seit kurzer Zeit angewendet. Während der laufenden Amtsperiode der regierungsrätlichen Kommissionen und bis zum Inkrafttreten einer revidierten Verordnung sollen weitere Erfahrungen zur Umsetzung der bestehenden Verordnung gesammelt werden.

Die bestehende Verordnung wird sodann in eine neue „Verordnung zu den regierungsrätlichen Kommissionen“ überführt; insbesondere mit den Vorgaben zur ausgeglichenen Zusammensetzung der Kommissionen, verbunden mit wirksamen Steuerungsinstrumenten. Im Rahmen dieser neuen Verordnung wird der Regierungsrat zudem die weiteren Ausführungsregelungen treffen, u.a. betreffend Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit, Ausschreibung, Offenlegung der Interessenbindung, Wahl, Publikation und Auszahlung. Die neue Verordnung soll auf die neue Amtsperiode der regierungsrätlichen Kommissionen per 1. April 2018 in Kraft treten.

#### **5. Antrag**

Beschlussfassung gemäss angehängtem Entwurf.

Liestal, 08. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

## **Landratsbeschluss**

**über die Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der GPK betreffend  
regierungsrätliche Kommissionen ([2016-170](#)) vom 8. Juni 2016**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Stellungnahme des Regierungsrates wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: